

News

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **13 (1986)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gelder fließen — aber wohin?

Zur Neuverteilung des Alkoholzehntels

In der Volksabstimmung vom 9.6.85 wurde beschlossen, dass die Kantone einen Anteil von 10% (statt wie vorher nur 5%) am Reinertrag der Alkoholsteuer erhalten. Die Kantone müssen diese Mittel verwenden für die Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen. Der "Alkoholzehntel" soll also nicht mehr nur der Bekämpfung des Alkoholismus dienen, sondern ebenso der prophylaktischen und therapeutischen Arbeit in allen Bereichen des Suchtmittelmissbrauchs (vergleiche Kasten).



Art. 32^{bis} Abs. 9 (Bundesverfassung)

Vom Reinertrag des Bundes aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser erhalten die Kantone 10 Prozent, die sie für die Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen verwenden. Die Mittel werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung unter die Kantone verteilt. Der Bund verwendet seinen Anteil für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Was geschieht nun mit diesen Geldern? Bei den Kantonen scheint die Versuchung gross zu sein, diese Mittel zur Entlastung der Staatskassen zu missbrauchen. D.h., dass sie beispielsweise subventionierte Einrichtungen im Suchtbereich künftig nicht mehr aus der Staatskasse, sondern aus dem Alkoholzehntel finanzieren werden. Damit wird die Chance vertan, der Arbeit im Suchtmittel-Bereich ein neues Gewicht zu verleihen und neue Akzente zu setzen. Richtigerweise sollten die Gelder verwendet werden, um Anliegen zu unterstützen, für die bisher

Adressen der kantonalen Amtsstellen, welche sich mit der Berichterstattung über die Verwendung des Alkoholzehntels befassen

ZH	Kanzlei der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich Obstgartenstr. 21, 8090 Zürich 01 / 259 11 11 (Herr Strolz)	FR	Secrétariat de la Direction des finances du canton de Fribourg 1700 Fribourg 037 / 21 17 54 (Monsieur Sauter)	TG	Kanzlei des Finanzdepartementes des Kantons Thurgau. 8500 Frauenfeld 054 / 24 11 11 (Hr. Kolb)
BE	Secrétariat der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern Rathausgasse 1, 3011 Bern 031 / 64 45 56 (Hr. Dreyer und Hr. Wyss)	SO	Secrétariat des Departementes des Innern des Kantons Solothurn 4500 Solothurn 065 / 21 21 21 (Hr. von Däniken)	TI	Dipartimento delle opere sociali del cantone Ticino Sezione sanitaria e di previdenza sociale, 6501 Bellinzona 092 / 24 11 11 (Signor Guidotti)
LU	Secrétariat des Finanzdepartementes des Kantons Luzern Bahnhofstr. 19, 6002 Luzern 041 / 24 51 11 (Frl. Ruth Fleischlin)	BS	Staatskasse des Kantons Baselstadt Fischmarkt 10, 4051 Basel 061 / 21 81 81 (Hr. Haas, Frau Bollier)	VD	Secrétariat du département des finances du canton de Vaud 6, rue de la Paix, 1000 Lausanne 021 / 44 11 11 (M. Buffat) 021 / 21 65 57 (M. Pfister)
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri 6460 Altdorf 044 / 2 44 26 (Hr. Weltert)	BL	Kanzlei der Polizeidirektion des Kantons Baselland, 4410 Liestal 061 / 96 58 04 (Hr. Rohrer)	VS	Secrétariat du Chef du département des finances de canton du Valais 1950 Sion 027 / 21 51 11 (Mme Delaloye)
SZ	Staatskasse des Kantons Schwyz 6430 Schwyz 043 / 24 11 24 (Hr. Braschler)	SH	Fürsorgedirektion des Kantons Schaffhausen, Postfach 65, 8201 Schaffhausen 053 / 8 01 11 (Heinz Haslebacher)	NE	Secrétariat du département de l'intérieur du canton de Neuchâtel 038 / 22 31 11 (M. Robert Caste)
OW	Staatskasse Obwalden Bahnhofstrasse, 6060 Sarnen 041 / 66 92 22 (Hr. O. Rohrer)	AI	Ratskanzlei, 9050 Appenzell 071 / 87 13 73 (Franz Breitenmoser)	GE	Département des finances et contributions publiques du canton de Genève, comptabilité générale, 1200 Genève 022 / 27 56 00 (M. J.C. Schopfer)
NW	Staatsbuchhaltung von Nidwalden 6370 Stans 041 / 63 11 22 (Hr. Amstad)	SG	Departement des Innern Alkohol-Vorsorge und -Fürsorge Spisergasse 41, 9001 St. Gallen 071 / 21 31 11 (Herr Keller)	JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, 2, rue du 24-Septembre, 2800 Delémont 066 / 21 51 11
GL	Secrétariat der Fürsorgedirektion des Kantons Glarus, 8750 Glarus 058 / 63 61 11 (Hr. Schmidlin)	GR	Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden, Quaderstr. 17, 7000 Chur 081 / 21 34 42 (Hr. Simmen, Frl. A. Meienhofer)		
ZG	Finanzdirektion des Kantons Zug Bahnhofstr. 12, 6301 Zug 042 / 25 36 05 (Hr. Paul Zimmermann)	AG	Sozialdienst des Kantons Aargau Telli-Hochhaus, 5004 Aarau 064 / 21 12 85 (Herr Rudolf Ursprung) 064 / 21 16 97 (Frl. Wiedenmeier)		

MOTION Fetz

kein oder zu wenig Geld da war, nämlich:

- Prophylaxearbeit
- neue, den aktuellen Gegebenheiten angepasste Projekte und Experimente im Therapie- und Beratungsbereich.

Der Verein Schweizerischer Drogenfachleute (VSD) hat sich zu diesen Fragen Gedanken gemacht und sich an die zuständigen Bundesbehörden gewendet mit der Forderung, bei der Ausarbeitung der Richtlinien für die Verwendung des Alkoholzehntels mitreden zu können und er hat die eigenen Vorstellungen dargelegt.

Die Antwort (Absender: Eidgen. Alkoholverwaltung) war, dass der Bund keine Kompetenzen habe, den Kantonen verbindliche Vorschriften zu machen: "Es wird Ihnen deshalb... nichts anderes übrig bleiben, als die Durchsetzung Ihrer Anliegen auf kantonaler Ebene zu versuchen".

Anliegen diese Artikels ist es nun, alle jene, die interessiert sind an einer offenen und zukunftsorientierten Verwendung der Gelder des sogenannten Alkoholzehntels aufzufordern, sich in ihren Kantonen "einzumischen". Daher nebenstehend die Anschriften der kantonalen Stellen. An diese Adresse können z.B. folgende Anfragen gerichtet werden:

- Gibt es im Kanton bereits Richtlinien für die Verteilung des Alkoholzehntels? Wenn ja, wie sehen sie aus?
- Gibt es Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Art der Verteilung? Wenn ja, welche?
- Wie sieht die Praxis der Geldverteilung aus: wer bekommt konkret Geld?

Der Sinn dieses Hinweises ist übrigens nicht, dass jede Einrichtung, welche Geld braucht, sich nun auf diese "Pfründe" stürzt, sondern vielmehr, dass die Verteilung der Gelder offen und transparent geschieht. Dies setzt voraus, dass die Interessierten koordiniert vorgehen!

Benno Gassmann

Der Bundesrat wird eingeladen, das Betäubungsmittelgesetz in dem Sinne zu revidieren, dass der Konsum und der Besitz von Drogen zum Eigenbedarf nicht bestraft wird.

Motion Fetz, am 9.12.85 im Nationalrat eingereicht.

Begründung

Die Drogensucht hat sich in den letzten 15 Jahren unaufhaltsam ausgebreitet. Nach neusten Untersuchungen wird in der Schweiz mit 15'000 Fixern, die während 200 Tagen ein halbes Gramm Heroin spritzen, gerechnet. Die Zahl der pro Jahr ca. 15 Gramm Haschisch rauchenden Personen wird auf ca. 500'000 geschätzt. Hinzu kommen noch jene, die Kokain, LSD oder verbotene Medikamente zu sich nehmen.

Die statistischen Erhebungen über Verzeigungen und Verurteilungen aufgrund des BetmG zeigen zudem auf, dass vorwiegend Jugendliche (unter 25 Jahren) von der Drogensucht betroffen sind.

90% der Verzeigten und Verurteilten sind drogenabhängig. Die Gefängnisse sind zu rund einem Drittel mit Drogenabhängigen gefüllt.

Das revidierte BetmG sollte vor allem den Handel mit Drogen verhindern. Seit dem Inkrafttreten am 1.8.1975 stieg die Zahl der Verzeigungen wegen Handel, Konsum und Schmuggel um 275% und die Verzeigungen wegen Konsum gar um über 300%. Nur 11% der InsassInnen in den Strafanstalten des Nordwest- und Innerschweizer-Konkordates wurden als reine Händler bezeichnet.

Das ursprüngliche Ziel, durch die strafrechtliche Erfassung der KonsumentInnen zu den Händlern vorzudringen erwies sich als Illusion.

Die neueren Untersuchungen haben ergeben, dass auch der Konsum von Heroin unter sauberen Bedingungen (Stoff und Spritzen) keine nachweisbaren Organschäden hervorruft. Dies im Gegensatz zu den legalen Drogen Alkohol und Nikotin.

Durch die Illegalität des Konsums wird das Elend erst geschaffen, die meisten Drogentoten sind auf Unkenntnis der Zusammensetzung des Stoffes und auf dreckige Spritzen zurückzuführen.

1 Gramm Heroin kostet heute ca. 600 – 800 Franken. Durch die Illegalität erst konnten sich solche Preise etablieren. Die Süchtigen sind deshalb auf die Beschaffungskriminalität angewiesen.

Die Kosten, die durch die Verfolgung und Bestrafung der Drogensüchtigen verursacht werden, sind enorm. Im Kanton Basel-Stadt beispielsweise werden jährlich ca. 6 Mio Franken für Strafverfolgung und Bestrafung von Drogendelinquenten ausgegeben.

Diese Mittel könnten viel sinn-



Anita Fetz, Nationalrätin,
POCH BS

voller eingesetzt werden, so z.B. für Therapien und prophylaktische Massnahmen. Die repressive Methode zur Bewältigung der Drogensucht hat eindeutig versagt. Das geltende BetmG liesse an sich Massnahmen zur Drogenprophylaxe zu. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind aber solange leere Floskeln, als der Konsum und Besitz zum Eigenbedarf von Drogen weiterhin bestraft werden.

S D - V S D - V S D
S I T - A S I T - A S I T

Stellungnahme der VSD (Verein schweizerischer Drogenfachleute)

Die Begründung der Motion entspricht in allen Teilen den Auffassungen des VSD.

Wir möchten als weiteres Argument hinzufügen, dass selbstschädigendes Verhalten bei einem Suizid-Versuch in der Schweiz nicht strafrechtlich verfolgt wird, ebensowenig wie bei übermäßigem Alkohol- und Tabakkonsum.

Eine Freigabe des Konsums ist unseres Erachtens nicht die Lösung des Drogenproblems (eine Lösung im üblich verstandenen Sinne gibt es allerdings nicht), aber ein erster, unerläss-

licher Schritt in Richtung einer neuen Drogenpolitik.

Wir sind der Auffassung, dass bei einer Freigabe des Konsums umfangreiche flankierende Massnahmen ergriffen werden müssen, insbesondere im Bereich Gesundheitserziehung und Primärprophylaxe.

Innerhalb des VSD arbeiten viele Fachleute an den mit einer Entkriminalisierung des Konsums einhergehenden Fragen und Problemen. Wir möchten deshalb unsere Zusammenarbeit anbieten, falls juristische und begleitende Arbeiten bezüglich eines neuen Betäubungsmittelgesetzes in Angriff genommen werden sollen.

Marie-Louise Ernst, Delegierte des VSD in der Subkommission Drogen der Eidgen. Betäubungsmittel-Kommission